

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle und Sportfreianlage der Gemeinde Großbeeren für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung)

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Gemeinde Großbeeren stellt die Sportanlagen (**Mehrzweckhalle, Turnhalle, Sportfreianlage**) der Grund- und Oberschule Großbeeren, Teltower Str. 1, 14979 Großbeeren, für den Schulsport, zur Förderung des Breiten- bzw. Leistungssports sowie für kulturelle und gewerbliche Nutzungszwecke nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

**§ 2
Gestattung und Vergabe**

- (1) Die **vorgenannten Sportanlagen** stehen montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorrangig der Grund- und Oberschule Großbeeren zur Verfügung. Die Gemeinde Großbeeren erstellt den Sportstättenbelegungsplan in Abstimmung mit der Schule.
- (2) Die außerschulische Nutzung der **Sportanlagen** bedarf der Gestattung durch die Gemeinde Großbeeren. Diese erfolgt durch Erteilung einer Genehmigung.

Die Genehmigung gilt:

- a) für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Nutzungen (Einzelgenehmigung) oder
- b) für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Nutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauergenehmigung). Die Dauergenehmigung beinhaltet mindestens einen Hallentermin pro Woche über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Als zeitliche Bemessungsgrundlage dient jeweils ein Halbjahr. Stichtage sind der 01. April und der 01. Oktober.

- (3) Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung sind spätestens zwei Monate vor dem nächsten Stichtag für das kommende Nutzungshalbjahr schriftlich bei der Gemeinde Großbeeren, Bereich Bürgerdienste - Jugend, Sport und Kultur einzureichen. Nutzungsanträge für eine Einzelgenehmigung sind rechtzeitig, in der Regel jedoch 4 Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der

Gemeinde Großbeeren, Bereich Bürgerdienste - Jugend, Sport und Kultur einzureichen. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck,
- den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Nutzers,
- und gegebenenfalls den Namen des verantwortlichen Übungsleiters.

(4) Mit dem Nutzungsantrag erkennen die Nutzer diese Satzung sowie die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die Hallenordnung ausdrücklich an.

(5) Die Genehmigung wird unter Abgabe des Nutzungszweckes schriftlich durch die Gemeinde Großbeeren erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten versehen werden. Die Gemeinde Großbeeren ist berechtigt, die Genehmigungen von einer Haftungsübernahme durch Versicherung, Kaution oder Bankbürgschaft abhängig zu machen. Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Bestimmungen der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle oder bei ungenügender Auslastung der Einrichtung ganz oder teilweise widerrufen werden.

(6) Wegen schulsportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Gemeinde Großbeeren **die Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren** für bestimmte Nutzungsarten bzw. -zeiten sperren. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung besteht nicht.

(7) Die Vergabe der Mehrzweckhalle **und der Turnhalle** für außerschulische Zwecke kann in der Regel montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an den Wochenenden und allen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr grundsätzlich nach folgender Priorität erfolgen:

1. eingetragene und gemeinnützige Vereine mit Wirkungskreis innerhalb der Gemeinde Großbeeren,
2. sonstige Nutzer.

Auf schriftlichen Einzelantrag können Ausnahmen bei Meisterschaftsspielen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen zugelassen werden. Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, kann vom Sportstättenbelegungsplan kurzfristig abgewichen werden. Hierfür gilt:

Vereine, denen bereits eine schriftliche Nutzungsgenehmigung erteilt worden ist, sind bis zu 14 Tage vor Änderung des Belegungsplanes über die Änderung zu unterrichten. Ab dem 14. Tag vor der genehmigten Nutzung ist die Abweichung vom Sportstättenbelegungsplan nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Vereines möglich.

(8) Zusammenhängende Trainingszeiten von mindestens vier Stunden an Wochenenden und Feiertagen von einem oder mehreren Vereinen mit Wirkungskreis im Gemeindegebiet Großbeeren haben den Vorrang vor einem sechsstündigen Turnier- und Wettkampfbetrieb auswärtiger Vereine und Nutzer.

(9) Meisterschaftsspiele und –turniere von Vereinen mit Wirkungskreis im Gemeindegebiet Großbeeren haben den Vorrang vor dem Trainings-, Turnier- und Wettkampfbetrieb soweit sie fristgerecht nach § 2, Absatz 3, Satz1 angemeldet wurden.

(10) Die Benutzung der Schulsportgeräte ist nur aufgrund einer gesonderten Genehmigung gestattet.

(11) Vereine, die die Erteilung einer Dauergenehmigung beantragen wollen, sollen sich zuvor regelmäßig der Möglichkeit einer elektronischen Anfrage auf der Internetseite www.grossbeeren.de bedienen. Die Herstellung des Einvernehmens über Zeiten, die von mehreren Nutzern beantragt werden, obliegt dabei den Vereinen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Nutzung

(1) Die **Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren** dürfen ausschließlich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Gefahr benutzt werden.

(2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll die Gemeinde Großbeeren deren vollständige Auslastung anstreben. Soweit möglich, sind im selben Zeitraum mehrere Nutzer zulässig.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung **der Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren.**

- (4) Für die **Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren** besteht eine Hallenordnung. Die Hallenordnung ist als Bestandteil der Nutzungsvereinbarung unbedingt zu berücksichtigen. Der Nutzer soll sich über den Inhalt der Hallenordnung rechtzeitig vor Nutzungsbeginn in geeigneter Weise informieren.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten und Geräte entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde Großbeeren bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, frei. Die gesetzliche Haftung der Gemeinde Großbeeren bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde Großbeeren für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten verursachen.
- (3) Bei Nutzungen ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde Großbeeren verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung einzugehen, von deren Nachweis die Erteilung der Benutzungsgenehmigung anhängig gemacht wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen durch die Nutzung in besonderem Maße gefährdet sein können.
- (4) Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen erforderlichen Kosten.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer.
- (2) Vom Nutzer sind bei der Planung und Durchführung insbesondere zu beachten:
1. Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden Sicherheitsleistungen gemäß bestehender Vorschriften und

Anordnungen verantwortlich. Der Nutzer hat, entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.

Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, muss der Nutzer während der Veranstaltung die Zufahrt offen halten.

2. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Nutzer.
3. Der Nutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Dazu hat während der gesamten Veranstaltung mindestens eine der Gemeinde

Großbeeren zu benennende verantwortliche Person ständig anwesend zu sein. Ihr obliegt auch die Meldung von Schäden.

Kann eine Veranstaltung zum angemeldeten Termin nicht durchgeführt werden, hat der Nutzer die Gemeinde Großbeeren unverzüglich zu unterrichten.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer für eine ausreichende Endreinigung zu sorgen. Diese ist mit dem zuständigen Fachamt abzustimmen.

- (3) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Veranstaltungsgenehmigung kann die Gemeinde Großbeeren die Genehmigung oder ggf. die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen bzw. untersagen.

Der Nutzer ist dann zur sofortigen Räumung und Herausgabe des kommunalen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 6

Lehr- und Trainingsbetrieb

- (1) Beim Lehr- und Trainingsbetrieb von Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Nutzern muss eine verantwortliche Person ständig anwesend sein, die der Gemeinde Großbeeren zu benennen ist.
- (2) Wird bei einer Kontrolle durch die Mitarbeiter der Gemeinde der verantwortliche Leiter oder genannte Vertreter nicht angetroffen, kann die sofortige Räumung der Sportstätte angeordnet werden. Im

Wiederholungsfall erfolgt die Entziehung der Nutzungsgenehmigung für mindestens 3 Monate.

§ 7 Kontrolle

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten üben die Hausmeister/Platzwarte in **Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren** das Hausrecht im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Großbeeren aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Den Mitarbeitern des Fachamtes und der Schulleitung ist hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der **Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren** werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle und Sportfreianlage der Gemeinde Großbeeren erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Gebührenordnung bestehende Gebührenpflicht für die Nutzungen der **Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren** nicht berührt.
- (3) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der genehmigten Nutzung, der gegebenenfalls unbefugten Nutzung und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient; es handelt sich hierbei um Veranstaltungen, die durch die Gemeinde organisiert werden.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Genehmigung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwider handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung und die für die **Sportanlagen der Grund- und Oberschule Großbeeren** geltende Hallenordnung verstößt oder den Anordnungen der Hausmeister/Hallenwarte nicht nachkommt.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Zuwiderhandlungen können die Hausmeister / Hallenwarte im Rahmen ihres Ermessens die Nutzungsrechte des Zuwiderhandelnden sofort beenden. Die Nutzungsrechte Dritter, die hierdurch berührt werden, bestehen weiter, sofern es sich bei dem Zuwiderhandelnden nicht um den verantwortlichen Übungsleiter handelt.
- (3) Die Gemeinde Großbeeren behält sich das Recht auf die Forderung einer Vertragsstrafe in Fällen besonders schwerwiegender Zuwiderhandlungen vor. Die Vertragsstrafe kann maximal so hoch sein, wie die vom verantwortlichen Nutzer zu entrichtende Nutzungsgebühr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Großbeeren, den 26.10.2006

Uwe Fischer
Stellvertretender Bürgermeister